

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand 01.01.2011

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der SVS notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dementsprechend für jede weitere Abrechnung.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die SVS kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der SVS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

- Mahnentgelt 4 Euro
- Gebühr zur Sperrankündigung 8 Euro

4.2 Nachinkasso

Für jeden Inkassogang wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet (umsatzsteuerfrei).

5. Sonstige Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift betragen 4 Euro (umsatzsteuerfrei).

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten
- Aufwandspauschale für die Unterbrechung 12 Euro (umsatzsteuerfrei)
- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung 14,28 Euro brutto (12 Euro netto).

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Rechnungseinheit
- ggf. neue Rechnungsanschrift (für die Zusendung der Schlussrechnung)
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin